VERORDNUNG (EWG) Nr. 250/78 DER KOMMISSION

vom 7. Februar 1978

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1203/73 zur Festsetzung der Anpassungskoeffizienten für die Ankaufspreise auf dem Sektor Obst und Gemüse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1034/77 (2), insbesondere auf Artikel 16 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1203/73 der Kommission vom 4. Mai 1973 (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2398/76 (4), sind die Anpassungskoeffizienten für die Ankaufspreise auf dem Sektor Obst und Gemüse festgesetzt worden.

Die in den letzten Wirtschaftsjahren auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft verzeichnete Preisentwicklung für Pfirsiche erfordert eine Überprüfung der Anpassungskoeffizienten für einige Sorten dieser Erzeugnisse.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 868/77 des Rates vom 26. April 1977 (5), in der einige im Wirtschaftsjahr 1977/78 auf Obst und Gemüse anzuwendende Preise und Beträge festgesetzt wurden, sind für Süßorangen die Anwendung der Grund- und Ankaufspreise auf den Monat Mai ausgedehnt worden. Es empfiehlt sich daher, die Anwendung der Sortenkoeffizienten, die im Anhang IX der Verordnung (EWG) Nr. 1203/73 festgesetzt sind, auf diesen Monat auszudehnen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Anhang III „Pfirsiche, Anpassungskoeffizient Sorte" der Verordnung (EWG) Nr. 1203/73 wird folgendermaßen geändert:

Der Koeffizient 1,10 in der ersten und zweiten Rubrik für Juni bzw. Juli wird durch den Koeffizienten 1,05 ersetzt.

(2) Im Anhang IX „Süßorangen, Anpassungskoeffizient Sorte" der Verordnung (EWG) Nr. 1203/73 wird unter der Rubrik Koeffizient nach Januar, Februar, März und April „Mai" hinzugefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Februar 1978

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

(1) ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 125 vom 19. 5. 1977, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 123 vom 10. 5. 1973, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 270 vom 2. 10. 1976, S. 17.
(5) ABl. Nr. L 106 vom 29. 4. 1977, S. 5.